

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Steinach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96.- €**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **270.- €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Lauf des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

§ 6 der Satzung wird um folgende Ziffer ergänzt:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

5. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 3

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Steinach, den 20. November 2023

Nicolai Bischler
Bürgermeister